

**SCHWEIZERISCHE
BANKGESELLSCHAFT**

Union de Banques Suisses - Unione di Banche Svizzere - Union Bank of Switzerland

Aadorf, Aarau, Ascona, Baden, Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Chiasso, Couvet, Flawil, Fleurier, Frauenfeld, Genf, Lausanne, Lichtensteig, Liestal
Locarno, Lugano, Luzern, Montreux, Rapperswil, Rorschach, Römerhof-Zürich 7, Rütli (Zürich), St. Gallen, Vevey, Wil, Winterthur, Wohlen, Zürich

Telegramme: Bankunion
Postcheck-Konto VIII 2
Telephon: 25 36 60

ZÜRICH, 20 August 1947
Bahnhofstrasse 45

Transferabteilung

Ref.: Ho/mc

Senor Carlos Faust
Camino de San Francisco

B l a n e s

Provincia de Gerona

Betrifft: Depot No 25934

In Antwort auf Ihr an unseren Herrn Direktor J. Langhard gerichtetes Schreiben vom 30. Juli 1947 betreffend die Anerkennung der Affidavitberechtigung der

Internationalen Station für Mediterrane Biologie

für in obigem Depot befindliche argentinische Wertpapiere teilen wir Ihnen höflich mit, dass es uns in erster Linie darum zu tun ist, ob wir selbst darüber entscheiden können, ob die in Frage kommenden Titelposten mit den vorgeschriebenen Affidavits versehen werden können oder ob wir die obige Stiftung durch die Schweizerische Bankiervereinigung anerkennen lassen müssen.

Dabei ist zu unterscheiden, dass Titel, die einer juristischen Person oder Personengemeinschaft mit Domizil in der Schweiz oder Liechtenstein zu Eigentum gehören, mit einem Affidavit A XVII versehen werden können, wenn die juristische Person durch die Schweizerische Bankiervereinigung, Basel, als affidavitberechtigt anerkannt ist. In diesem Fall erfolgt die Abgeltung der Erträge in Schweizerfranken.

Gehören die Titel indes einer juristischen Person oder Personengemeinschaft, deren Kapital zu mindestens 50% im Eigentum von Personen mit Wohnsitz z.B. in Spanien, wobei das Kapital wiederum zu mindestens 50% im Eigentum von natürlichen Personen (ausgenommen deutscher, japanischer, oesterreichischer, bulgarischer, ungarischer oder rumänischer Nationalität) mit Wohnsitz in Spanien sein müsste, so werden solche mit einem Affidavit A XVI versehen, das jedoch zum Transfer der Erträge in Schweizerfranken nicht berechtigt. Die Abgeltung würde in diesem Fall in Pesos erfolgen. Dagegen müsste die Stiftung durch die Schweizerische Bankiervereinigung, Basel, nicht anerkannt werden. Zur Lösung der Affidavitfrage in dem einen oder anderen Sinn wäre es daher empfehlenswert, wenn Sie uns die Stiftungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift davon zustellen könnten.

Ebenso wäre uns gedient, wenn Sie uns an Hand einer Verwaltungsrechnung der Stiftung nachweisen können, dass keine Zuwendungen an feindlich betrachtete Personen (siehe oben) gemacht worden oder falls dies nicht möglich ist, dass Sie eine ähnlich lautende Erklärung abgeben.

Wir werden versuchen, nach Erhalt der vorgenannten Unterlagen die Angelegenheit auf einem für Sie möglichst wenig Umtriebe verursachenden Weg zu Ende zu führen und begrüßen Sie

hochachtungsvoll
SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT

Langhans